

**Konzession
für die Durchleitung von Wasser-Verteilanlagen durch das
Gemeindeeigentum an die AG Gas- und Wasserwerk Schwyz**

(Vom 13. November 1952) ¹

Gegenstand der Verleihung

§ 1

¹ Die Gemeinde Schwyz erteilt dem Werk das Recht, den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Schwyz, Filiale Seewen (Strassen, Plätze, Brücken usw.), für die Erstellung und Verlegung von Leitungen zur Abgabe von Wasser zu benützen.

² Das Werk holt die Konzession zur Benützung der Kantons- und Bezirksstrassen, sowie die Bewilligung zur Benützung des Privateigentums ein.

³ Die Gemeinde wird während der Konzessionsdauer keinem andern privaten oder öffentlichen Unternehmen für Wasserabgabe ein gleiches Recht einräumen. Ausserdem verpflichtet sich die Gemeinde, keine Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder zu erwerben, durch welche das Werk in der Wasserabgabe beeinträchtigt werden könnte.

Pflicht zur Wasserlieferung

§ 2

Das Werk ist verpflichtet, seine Abonnenten in der Gemeinde Schwyz, Filiale Seewen, mit Wasser zu versorgen.

Planerstellung

§ 3

Das Werk erstellt auf seine Kosten einen Netzplan der Wasserleitungen in der Filiale Seewen, Gemeinde Schwyz, im Massstab 1 : 5000. Aenderungen oder Erweiterungen der Leitungen sind in diesem Plan nachzutragen. Eine Plankopie ist auf der Gemeindebauverwaltung zu deponieren.

Bewilligungen der Baukommission

§ 4

Vor dem Legen oder der Aenderung einer Leitung auf Gemeindeeigentum hat das Werk unter Vorlage der Pläne die Bewilligung der Baukommission einzuholen.

Bau und Unterhalt der Vertellanlagen

§ 5

¹ Das Werk hat beim Erstellen von Leitungen und bei allfälligen Reparaturarbeiten das Oeffnen und Zudecken der Gräben, sowie die Wiederherstellung der Strassendecke (Pflästerung, Asphalt usw.) nach den Weisungen des Gemeinde-Baupräsidenten auf seine Kosten auszuführen. Zudem ist das Werk verpflichtet, alle schadhafte Stellen, die durch die Neuerstellung, die Aenderung oder die Reparatur von Leitungen entstehen, auf seine Kosten zu reparieren.

¹ Von der Kirchgemeinde am 7. Dezember 1952 angenommen. Die AG Gas- und Wasserwerk Schwyz hat der Konzessionsakte am 15. November 1952 zugestimmt.

² Bei berechtigten Klagen über mangelhaftes Zudecken von Gräben usw. kann die Baukommission der Gemeinde auf erfolglose Mahnung hin zu Lasten des Werkes die notwendigen Arbeiten ausführen lassen.

Betriebsführung

§ 6

¹ Das Werk hat für eine einwandfreie Führung seines Betriebes zu sorgen.

² Das Trinkwasser soll den hygienischen Anforderungen an gutes Trinkwasser entsprechen.

Betriebssicherheit

§ 7

Das Werk ist verpflichtet, seine Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten. Die zuständigen Gemeindeorgane haben jederzeit Zutritt zu den Werkanlagen; der Werkbetrieb darf aber dadurch nicht gestört werden.

Haftung für Schäden

§ 8

¹ Das Werk hat der Gemeinde gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn es durch höhere Gewalt oder durch Dritte an der Ausübung der Konzession gehindert wird.

² Das Werk haftet für jeden Schaden, der nachweisbar infolge des Baues oder Betriebes seiner Anlagen an der Gesundheit, am Eigentum Dritter oder am öffentlichen Grund und Boden entsteht, sofern er durch fehlerhafte Anlagen oder durch mangelhaften Unterhalt verursacht wurde (Art. 58 OR).

Ausführung von Installationen

§ 9

¹ Wasserinstallationen und Montage von Apparaten dürfen nur durch das Werk oder die von ihm konzessionierten Installationsfirmen ausgeführt werden.

² Die konzessionierten Installateure haben dem Werk über die ausgeführten Installationen schriftlich Mitteilung zu machen. Das Werk prüft diese Arbeiten und übernimmt dafür nach Feststellung der fachgemässen Ausführung die Garantie.

Wasserpreise

§ 10

¹ Das Wasser wird nach Massgabe der vom Werk aufgestellten, jeweilen in Kraft stehenden allgemeinen Tarifen an die Abonnenten abgegeben.

² Die Wassertarife sind in zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei Schwyz zu deponieren.

³ In Spezialfällen, die in den allgemeinen Tarifbestimmungen nicht vorgesehen sind, kann das Werk besondere Vereinbarungen mit den Abonnenten treffen.

Wasser für Löschzwecke und Gemeingebrauch

§ 11

Bei Feuersbrüchen steht der gesamte Wasservorrat des Werkes zur Verfügung der Ortsfeuerwehr. Das Werk ist zudem gehalten, für Feuerwehrlübungen, zur Strassenreinigung und Besprengung, sowie zum Spülen von Dolen nach jeweiliger Vereinbarung mit dem Baupräsidenten Wasser abzugeben.

Wasserbezug der Gemeinde

§ 12

Die Gemeinde verpflichtet sich, ihren gesamten Wasserbedarf in der Filiale Seewen, Gemeinde Schwyz, beim Werk einzudecken.

Geschäftsbericht

§ 13

Das Werk hat jährlich dem Gemeinderat den gedruckten Jahresbericht bis spätestens 30. Juli einzureichen.

Finanzielle Leistungen des Werkes

§ 14

¹ Das Werk zahlt der Gemeinde vom Jahre 1953 an eine jährliche Provision. Diese wird mit 5‰ (fünf Promille) der Bruttoeinnahmen aus der Wasserabgabe, die das Werk jeweilen im Vorjahr erzielt hat, festgesetzt.

² Für Wasserbezüge in der Filiale Seewen wird der Gemeinde auf den normalen Tarifpreisen ein Rabatt von 30‰ gewährt. Den gleichen Rabatt genießt die Gemeinde auch für den Wasserbedarf der Hydranten, der öffentlichen Gebäude und Brunnen.

Dauer der Verleihung

§ 15

Diese Verleihung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Annahme durch das Werk rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1961.

Erneuerung und Kündigung der Konzession

§ 16

Diese Konzession erneuert sich jeweilen stillschweigend um drei Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor ihrem Ablauf von der Gemeinde oder vom Werk schriftlich gekündigt wird.

Verwirkung der Verleihung

§ 17

Die Verleihung kann durch den Gemeinderat als verwirkt erklärt werden:

- a) Wenn das Werk den Betrieb des Wasserwerkes während der Dauer eines Jahres ohne zwingenden Grund einstellt;
- b) Wenn das Werk Vorschriften dieser Konzession gröblich verletzt.

Rückkauf**§ 18**

Endet die Konzession durch Kündigung oder Verwirkung, so kann die Gemeinde einer andern Unternehmung eine neue Konzession erteilen oder sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Werkes zum Sachwert übernehmen. Der Sachwert ist gleich dem Ersatzwert unter Berücksichtigung des Zustandes der Anlagen.

Uebertragung der Konzession**§ 19**

Das Werk kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen, sofern dieser volle Gewähr für die richtige Erfüllung der Konzession bietet.

Rechtsdomizil**§ 20**

Das Werk hat während der Konzessionsdauer das Geschäfts- und Steuerdomizil in der Gemeinde Schwyz beizubehalten.

Streitigkeiten**§ 21**

Alle aus dieser Konzession entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch ein Schiedsgericht, für das beide Parteien einen Vertreter und der Kantonsgerichtspräsident den Obmann bezeichnet, endgültig zu beurteilen.

Annahme-Erklärung**§ 22**

Das Werk hat durch einen schriftlichen Revers dem Gemeinderat die Erklärung abzugeben, dass es die in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt.